



5.8

Allgemeine Benutzungsbedingungen für die Schwimmbäder des Fachbereiches Sport und Freizeit der Stadt Mannheim vom 22.06.2021

1. Einleitung

Der Fachbereich Sport und Freizeit betreibt Schwimmbäder, die in erster Linie der Allgemeinheit sowie den Schulen und Sportvereinen zur Ausübung des Schwimmsports zur Verfügung gestellt werden. Darüber hinaus können auch Veranstaltungen und Kurse verschiedener Art durchgeführt werden.

Das Benutzungsverhältnis wird durch diese Allgemeinen Benutzungsbedingungen trotz Eigenschaft der betreffenden Schwimmbäder als öffentliche Einrichtungen i.S.d. § 10 Abs. 2 GemO BW soweit rechtlich möglich privatrechtlich geregelt. Regelungen in Bezug auf den grundsätzlichen Zugang bleiben öffentlich-rechtlicher Natur.

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird nachfolgend auf die gleichzeitige Verwendung männlicher und weiblicher Sprachformen verzichtet. Es soll hierdurch keine Diskriminierung Angehöriger der verschiedenen Geschlechter männlich, weiblich oder divers erfolgen.

2. Allgemeine Benutzungsbedingungen für die Schwimmbäder

2.1 Gemeinsame Bestimmungen für den Betrieb in den Hallen- und Freibädern, Saunen und Wannebädern

§ 1 Zweck und Ziele

Die Allgemeinen Benutzungsbedingungen regeln das Benutzungsverhältnis zwischen der Stadt Mannheim, Fachbereich Sport und Freizeit, als Betreiberin der Schwimmbäder und dem Nutzer als Badegast. Sie dienen der Sicherstellung von Ruhe, Ordnung, Sicherheit und Sauberkeit in allen Bereichen der Schwimmbäder. Sie sind – soweit nicht grundsätzliche Fragen des Zugangs zur öffentlichen Einrichtung i.S.d. § 10 Abs. 2 GemO BW betreffend – privatrechtlicher Natur.

§ 1a Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieser Allgemeinen Benutzungsbedingungen ist oder sind

- (1) „Schwimmbad“ bzw. „Schwimmbäder“ alle Einrichtungen der Stadt Mannheim, Fachbereich Sport und Freizeit, die als öffentliche Einrichtungen der Erholung und der sportlichen Betätigung im, am und unter Wasser zur Benutzung durch die Öffentlichkeit gewidmet sind, gleich ob als Hallen- oder Freibad. Der Begriff Schwimmbad bzw. Schwimmbäder wird vorliegend zur Kennzeichnung der (jeweils) gesamten Einrichtung(en) inklusive dem entsprechenden Areal verwendet, auch wenn diese zugleich eine Sauna und/oder Wannebad beinhaltet bzw. beinhalten.
- (2) „Sauna“ bzw. „Saunen“ Teilbereiche des jeweiligen Schwimmbades bzw. der Schwimmbäder und können je nach Schwimmbad Heißluft Räume, Dampfbad und Ruheräume umfassen. Diese können unabhängig vom Badebereich genutzt werden und verfügen über einen separaten Zugang.
- (3) „Wannebad“ bzw. „Wannebäder“ Teilbereiche des jeweiligen Schwimmbades bzw. der Schwimmbäder, in denen Badewannen zur jeweiligen Nutzung zur Verfügung gestellt werden. Diese können unabhängig vom Badebereich genutzt werden und verfügen über einen separaten Zugang. Die Wannebäder dienen ausschließlich der Körperhygiene.

**§ 2 Verbindlichkeit**

- (1) Mit dem Kauf und/oder dem Entwerten einer gültigen Eintrittskarte, zumindest aber mit dem Betreten des Schwimmbades, erkennt der Nutzer diese Allgemeinen Benutzungsbedingungen an. Die vorliegenden Allgemeinen Benutzungsbedingungen sind für den Nutzer verbindlich und werden ggf. durch spezifische Aushänge im jeweiligen Kassenbereich des Schwimmbades ergänzt. Für den beim Kauf einer Eintrittskarte oder zumindest beim Zugang in das Schwimmbad geschlossenen Vertrag gelten, sofern durch diese Allgemeinen Benutzungsbedingungen und/oder vorgenannte Aushänge nichts Abweichendes geregelt ist, die gesetzlichen Regelungen ergänzend.

Wenn und soweit Eintrittskarten online – bspw. auf der Webseite des Fachbereiches Sport und Freizeit der Stadt Mannheim – erworben werden können, gilt für dergestalt zu erwerbende Karten, dass mit dem Anklicken des Feldes „kostenpflichtig buchen“ der Nutzer der Stadt Mannheim das Angebot zum Abschluss eines Vertrages unter Geltung dieser Allgemeinen Benutzungsbedingungen unterbreitet. Der Vertrag kommt erst mit der Übersendung der Bestätigung per E-Mail durch die Stadt Mannheim zustande. Wenn und soweit die kostenpflichtige Buchung auch die vorherige Auswahl eines bestimmten Zeitfensters eines konkreten Kalendertages zum Gegenstand hatte, hat die Eintrittskarte Gültigkeit nur für den bei Vertragsschluss vereinbarten Termin und für den darin vereinbarten Zeitraum.

Wenn und soweit für Inhaber einer Mehrfach- oder einer Jahreskarte in diesem Rahmen die Möglichkeit besteht, einen Einlasszeitraum zu einem bestimmten Kalendertag online zu reservieren, ist diese Reservierung verbindlich und gilt Entsprechendes aus den vor- und dem nachstehenden Absatz.

Nicht genutzte Eintrittskarten werden nicht ersetzt und nicht zurückgenommen.

- (2) Die Allgemeinen Benutzungsbedingungen gelten für die allgemeine Nutzung des Schwimmbades. Bei Sonderveranstaltungen oder Nutzung durch bestimmte Personengruppen (z.B. Schul- und Vereinsschwimmen / Dritte) können hiervon und im Einzelfall punktuelle Ausnahmen zugelassen werden, ohne dass es einer Aufhebung dieser Allgemeinen Benutzungsbedingungen bedarf.
- (3) Politische Handlungen, Veranstaltungen, Demonstrationen, die Verbreitung von Druckschriften, das Anbringen von Plakaten oder Anschlägen, Sammlungen von Unterschriftenlisten und Geldern in den Schwimmbädern sowie die Nutzung des Schwimmbades zu gewerblichen oder sonstigen nicht badüblichen Zwecken sind nur nach vorheriger schriftlicher Genehmigung durch den Betreiber erlaubt.
- (4) Das Personal in den Schwimmbädern und/oder durch den Betreiber Beauftragte (z.B. Securitypersonal) üben im Rahmen ihrer jeweiligen Zuständigkeit das Hausrecht aus und sorgen für die Einhaltung dieser Allgemeinen Benutzungsbedingungen. Anweisungen des Personals und/oder der Beauftragten ist Folge zu leisten. Nutzer, die gegen diese Allgemeinen Benutzungsbedingungen verstoßen, können aus den Schwimmbädern verwiesen werden. Im Falle der Verweisung aus dem Bad wird das Eintrittsgeld nicht erstattet. Dem Nutzer des Bades bleibt ausdrücklich der Nachweis vorbehalten, dass dem Badbetreiber in diesem Fall keine oder eine wesentlich niedrigere Vergütung zusteht als das vollständige Eintrittsgeld. Je nach Schwere des Verstoßes können Nutzer für eine bestimmte Zeit von der Benutzung der Schwimmbäder ausgeschlossen werden. Etwaige zivil- und/oder strafrechtliche Ansprüche und/oder Ahndungen bleiben hiervon unberührt, ebenso § 5 (4).
- (5) Personenbezogene Daten der Nutzer werden nur verarbeitet, soweit und solange dies für die Erfüllung des jeweiligen Vertrages erforderlich ist.

§ 3 Öffnungszeiten, Preise

- (1) Die Öffnungszeiten, Einlasszeiten (Kassenschluss) und die gültigen Eintrittspreise (Entgelte) werden gesondert durch Aushang im Eingangsbereich des jeweiligen Schwimmbades bekanntgegeben oder sind an der Kasse des jeweiligen Schwimmbades sowie auf der Homepage der Stadt Mannheim unter www.mannheim.de/de/service-bieten/sport einsehbar.

**Stadtrecht der Stadt Mannheim**

- (2) Die Beckenbereiche in den Hallenbädern sind 20 Minuten vor dem Ende der Öffnungszeit, in den Freibädern 30 Minuten vor dem Ende der Öffnungszeit zu verlassen. Der Saunabereich ist 30 Minuten vor dem Ende der Öffnungszeit zu verlassen.
Das Gelände oder Gebäude der Schwimmbäder sind spätestens zum Ende der Öffnungszeit zu verlassen.
- (3) Für die Wannenbäder beträgt die maximale Badedauer jeweils 30 Minuten, für Schwerbehinderte gegen Vorlage eines Ausweises jeweils 45 Minuten.
- (4) Für Freibäder sowie für Kursangebote und Veranstaltungen für bestimmte Personengruppen können besondere Zutrittsvoraussetzungen und Öffnungszeiten festgelegt werden.
- (5) Bei Einschränkung der Nutzung einzelner Angebote oder einzelner Betriebsteile oder bei Schließung des Schwimmbades im laufenden Betrieb besteht kein Anspruch auf Minderung oder Erstattung.
- (6) Erworbene Eintrittskarten oder andere Zutrittsberechtigungen werden nicht erstattet.
Die erworbene Eintrittskarte oder Zutrittsberechtigung bzw. der beim Erwerb der Zugangsberechtigung ausgegebene Kassenbon ist bis zum Verlassen des Schwimmbades aufzubewahren.

§ 4 Zutritt

- (1) Der Besuch des jeweiligen Schwimmbades steht vorbehaltlich der Regelungen in diesem § 4 jeder Person frei; für bestimmte Fälle, insbesondere aus infektionsschutzrelevanten, betriebsbedingten oder technischen Gründen, können durch den Betreiber in seinem Ermessen Einschränkungen geregelt werden.
- (2) Jeder Nutzer muss im Besitz einer gültigen Eintrittskarte oder Zutrittsberechtigung für den jeweiligen Nutzungsbereich des jeweiligen Schwimmbades sein. Mit Betreten des Nutzungsbereiches des jeweiligen Schwimmbades wird eine Weitergabe der bereits gelösten Eintrittskarte oder Zutrittsberechtigung unzulässig.
- (3) Der Nutzer muss Eintrittskarten oder Zutrittsberechtigungen sowie folgende vom Betreiber des Schwimmbades überlassene Gegenstände
 - a) Garderobenschlüssel
 - b) Wertfachschlüssel
 - c) Transponderso verwahren, dass ein Verlust oder Diebstahl vermieden wird. Der Nachweis des Einhaltens der vorgenannten ordnungsgemäßen Verwahrung obliegt im Streitfall dem Nutzer.
- (4) Für Kinder bis zum vollendeten 7. Lebensjahr, sowie für Personen, die sich ohne fremde Hilfe nicht sicher fortbewegen können oder die infolge einer Nerven- oder sonstigen Krankheit dauernd oder vorübergehend nicht in der Lage sind, das jeweilige Schwimmbad zu benutzen, ohne sich selbst oder andere zu gefährden, ist ein Zutritt und der Aufenthalt im jeweiligen Schwimmbad nur mit einer geeigneten Begleitperson erlaubt.
Der Zugang zur und die Nutzung der Sauna ist Personen unter 16 Jahren nur zu bestimmten Zeiten gestattet. Bitte informieren Sie sich darüber im Eingangsbereich oder beim Personal. Für diese Altersgruppe ist während des gesamten Aufenthaltes in der Sauna eine geeignete Begleitperson erforderlich.
Weitergehende Regelungen und Altersbeschränkungen (z.B. für die Nutzung von Wellnessbereichen und/oder Wasserrutschen) sind möglich und werden vor Ort durch entsprechende Kennzeichnung und/oder Beschilderung bekanntgegeben.
- (5) Der Zutritt ist insbesondere Personen nicht gestattet:
 - a) die unter Einfluss berauschender Mittel stehen,
 - b) die Tiere mit sich führen,
 - c) die an einer meldepflichtigen übertragbaren Krankheit (im Zweifelsfall kann die Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung gefordert werden) und/oder offenen Wunden leiden.

**§ 5 Verhaltensregeln**

- (1) Die Nutzung des jeweiligen Schwimmbades bedarf der Rücksichtnahme eines jeden Nutzers auf die Belange und Interessen der übrigen Nutzer sowie des Betreibers. Die Nutzer haben alles zu unterlassen, was den guten Sitten sowie dem Aufrechterhalten der Ruhe, Ordnung, Sicherheit und Sauberkeit sowie dem vorgenannten Gebot der gegenseitigen Rücksichtnahme zuwiderläuft.
- (2) Sexuelle Handlungen und Darstellungen sind verboten.
- (3) Das Wegwerfen oder Liegenlassen von Abfällen an dafür nicht ausdrücklich vorgesehenen Stellen ist nicht gestattet.
- (4) Die Ausstattungen des jeweiligen Schwimmbades einschließlich der Leihartikel sind von dem jeweiligen Nutzer pfleglich zu behandeln. Bei nicht zweckentsprechender Benutzung und/oder Beschädigung haftet der Nutzer für den entstandenen Schaden. Für schuldhaftes Verunreinigen, die über das Ausmaß eines bestimmungsmäßigen Gebrauchs des Schwimmbades hinausgehen, kann ein besonderes Reinigungsentgelt erhoben werden, dessen Höhe nach Aufwand durch den Betreiber im Einzelfall festgelegt wird.
- (5) In einzelnen Bereichen des jeweiligen Schwimmbades gelten unterschiedliche Regelungen für die Bekleidung sowie weitere spezielle Verhaltensregeln, die an geeigneten Stellen durch entsprechende Beschilderung bekannt gegeben werden und ebenfalls durch den jeweiligen Nutzer zu beachten und zu befolgen sind. Wenn und soweit eine Badebekleidung vorgeschrieben ist, ist eine Nutzung des jeweiligen Schwimmbadbereiches nur mit sauberer und hygienisch einwandfreier Badebekleidung erlaubt.
- (6) Barfußbereiche dürfen nur barfuß oder mit Badeschuhen betreten werden. Mitgebrachte Hilfsmittel wie Rollstühle oder Rollatoren sowie Rollkoffer sind vor Betreten des Barfußbereiches durch den Nutzer oder dessen Begleitperson zu reinigen.
- (7) Sofern vom jeweiligen Schwimmbad Hilfsmittel (Rollstühle, Rollatoren) zur Verfügung gestellt werden, sind diese zu nutzen.
- (8) Nutzern ist es nicht erlaubt, Musikinstrumente, Ton- oder Bildwiedergabegeräte und andere Medien zu benutzen, wenn und soweit es dadurch zu Belästigungen der übrigen Nutzer kommt.
- (9) Das Fotografieren und Filmen ist nicht gestattet. Für gewerbliche Zwecke und für die Presse bedarf das Fotografieren und Filmen der vorherigen Genehmigung der Fachbereichsleitung des Fachbereiches Sport und Freizeit oder dessen Beauftragten.
- (10) Vor Benutzung der Becken muss der jeweilige Nutzer zwingend eine Körperreinigung vornehmen. Rasieren, Nägel schneiden, Haare färben u. ä. ist nicht erlaubt.
- (11) Jeder Nutzer hat sich auf die in einem Badebetrieb typischen Gefahren durch gesteigerte Vorsicht einzustellen.
- (12) Speisen und Getränke dürfen nur zum eigenen Verzehr mitgebracht und nur in den ausgewiesenen Bereichen, nicht im Becken oder im Beckenumgangsbereich, verzehrt werden. Das Mitbringen von alkoholischen Getränken ist untersagt. In dem Gastronomiebereich dürfen mitgebrachte Speisen und Getränke nicht verzehrt werden.
- (13) Zerbrechliche Behälter (z.B. Behälter aus Glas oder Porzellan) dürfen nicht mitgebracht werden.
- (14) Fundsachen hat der Nutzer dem Personal oder entsprechend Beauftragten zu übergeben.
- (15) Garderobenschränke und/oder Wertfächer stehen dem jeweiligen Nutzer nur während der Gültigkeit seiner Zutrittsberechtigung zur Benutzung zur Verfügung. Auf die Benutzung besteht kein Anspruch. Nach Betriebsschluss werden alle noch verschlossenen Garderobenschränke und Wertfächer geöffnet und ggf. geräumt. Der Inhalt wird als Fundsache behandelt.
- (16) Bereitgestellte Liegen und Stühle dürfen nicht mit Handtüchern, Taschen oder anderen Gegenständen dauerhaft belegt werden. Auf den bereitgestellten Liegen und Stühlen abgelegte Gegenstände werden im Bedarfsfall durch das Personal oder entsprechend Beauftragte abgeräumt und als Fundsache behandelt.
- (17) Das Mitbringen von Zwei- oder sonstigen Mehrrädern (z.B. Fahrräder, Roller, Laufräder) und Inlinern oder Rollschuhen ist nicht gestattet.

**Stadtrecht der Stadt Mannheim**

- (18) Ballspiele und andere sportliche Übungen sind nur auf den hierfür vorgesehenen Plätzen (Spielwiesen, Beachvolleyballfeld) erlaubt.
- (19) Das Mitbringen von Shishas / Wasserpfeifen ist nicht gestattet. Das Rauchen und auch das Benutzen von E-Zigaretten ist im gesamten Gebäude untersagt, ausgenommen davon sind ausgewiesene Bereiche auf öffentlich zugänglichen Terrassen im Hallenbad. Im Freibad ist das Rauchen und die Benutzung von E-Zigaretten nur auf Freiflächen außerhalb von Beckenumgängen und Spielplätzen sowie Spielwiesen entsprechend der örtlichen Beschilderung gestattet.
- (20) Das Mitbringen in das Schwimmbad und/oder das Mitführen im Schwimmbad von Gegenständen, die ihrem Wesen nach dazu bestimmt sind, die Angriffs- oder Abwehrfähigkeit von Menschen zu beseitigen oder herabzusetzen (bspw. Messer, Waffen oder sonstige gefährliche Gegenstände) ist ausdrücklich untersagt.
- (21) Das Füttern von wildlebenden oder herrenlosen Tieren, insbesondere von Tauben und (Wasser-)Vögeln, sowie das Auslegen bzw. Ausstreuen von Futter für Tiere ist verboten.

§ 6 Haftung

- (1) Der Betreiber haftet grundsätzlich nicht für Schäden der Nutzer. Dies gilt nicht für eine Haftung wegen schuldhaften Verstoßes gegen eine wesentliche Vertragspflicht und für eine Haftung wegen Schäden des Nutzers aus einer Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit sowie ebenfalls nicht für Schäden, die der Nutzer aufgrund einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung des Betreibers, dessen gesetzlichen Vertretern, Angestellten und/oder Erfüllungsgehilfen erleidet. Wesentliche Vertragspflichten sind solche, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglichen und auf deren Einhaltung der Nutzer regelmäßig vertrauen darf.
- (2) Als wesentliche Vertragspflicht des Betreibers zählen insbesondere, aber nicht ausschließlich, die Benutzung der Schwimmbäder, soweit dieses nicht aus zwingenden betrieblichen Gründen teilweise oder insgesamt gesperrt ist, sowie die Teilnahme an den angebotenen, im Eintrittspreis beinhalteten Veranstaltungen. Die Haftungsbeschränkung nach Abs. 1 Satz 1 und 2 gilt auch für die auf den Einstellplätzen des Schwimmbades abgestellten Fahrzeuge.
- (3) Dem Nutzer wird ausdrücklich geraten, keine Wertgegenstände mit in das Schwimmbad zu nehmen. Von Seiten des Betreibers, seiner gesetzlichen Vertreter, Angestellten und/oder Erfüllungsgehilfen werden keinerlei Bewachungen und Sorgfaltspflichten für dennoch mitgebrachte Wertgegenstände übernommen. Für den Verlust von Wertsachen, Bargeld und Bekleidung haftet der Betreiber seiner gesetzlichen Vertreter, Angestellten und/oder Erfüllungsgehilfen nur nach den gesetzlichen Regelungen. Dies gilt auch bei Beschädigung der Sachen durch Dritte.
- (4) Durch die unentgeltliche Bereitstellung eines Garderobenschrankes oder eines Wertfaches werden keine Verwahrerpflichten des Betreibers begründet. Es liegt zudem allein in der Verantwortung des Nutzers, bei der Benutzung eines Garderobenschrankes und/oder eines Wertfaches diese ordnungsgemäß zu verschließen, den sicheren Verschluss der jeweiligen Vorrichtung zu kontrollieren und die Schlüssel/Datenträger sorgfältig aufzubewahren.
- (5) Für den schuldhaften Verlust der gemäß § 4 (3) vom Badbetreiber überlassenen Gegenstände (Garderobenschlüssel, Wertfachschlüssel, Transponder) wird dem entsprechenden Nutzer ein Betrag in Rechnung gestellt, die sich am Wert der Wiederbeschaffung des Gegenstandes im Einzelfall orientiert. Im Falle der Gefahr eines Missbrauchs des verlorenen als Schlüssel zu nutzenden Gegenstandes kommen Kosten hinzu, die sich am erforderlichen Austausch des Garderobenschlosses im Einzelfall orientieren. Die Höhe der jeweils in Rechnung gestellten Beträge können dem Aushang an der Kasse der jeweiligen Einrichtung entnommen werden. Dem Nutzer wird ausdrücklich der Nachweis gestattet, dass ein Schaden überhaupt nicht entstanden ist oder dass er niedriger ist als der jeweils angegebene Betrag.



2.2 Ergänzende Bestimmungen für den Badebetrieb im Schwimmbad

§ 7 Allgemeine Verhaltensregeln

- (1) Der Aufenthalt im Nassbereich der Schwimmbäder ist nur in dafür vorgesehener Badekleidung (z.B. Badehose, Badeanzug, Bikini, Burkini, Neoprenanzug) gestattet.
- (2) Das Mitführen von Aufbewahrungstaschen ist im Nassbereich nicht gestattet.
- (3) Die Benutzung von Kinderplanschbecken ist Babys und Kleinkindern vorbehalten; Personen, die mit der Beaufsichtigung der Kleinkinder betraut sind, dürfen das Kinderplanschbecken ebenfalls betreten. Die Benutzung von Kinderplanschbecken ist Babys und Kleinkindern, die noch eine Windel benötigen, nur mit einer Schwimmwindel gestattet.
- (4) Im Bereich des Kinderplanschbeckens liegt die Wasseraufsicht bei der Begleitperson des jeweiligen Kindes (Elternaufsicht).
- (5) Seitliches Einspringen, das Hineinstoßen oder Werfen von Personen in die Becken ist generell untersagt.
- (6) Die Benutzung der angebotenen Wasserattraktionen erfolgt auf eigene Gefahr des Nutzers und verlangt erhöhte Umsicht und Rücksichtnahme auf die übrigen Nutzer. Insbesondere die Benutzung von Sprunganlagen (Sprungbrett, Plattform) und Wasserrutschen geht über die im sonstigen Badebetrieb typischen Gefahren hinaus; der Nutzer hat sich darauf in seinem Verhalten einzustellen. Diese Anlagen dürfen nur nach Freigabe durch das Personal und/oder Beauftragten genutzt werden.
Die Benutzung der Schwimmerbecken und Sprunganlagen ist ausschließlich Schwimmern vorbehalten. Nutzer, die nicht sicher schwimmen können, dürfen sich nicht ohne geeignete Begleitperson im Bereich des Schwimmerbeckens aufhalten.
- (7) Bei der Nutzung der Sprunganlage ist darauf zu achten, dass jeweils nur eine Person das jeweilige Sprungbrett betritt und der jeweilige Sprungbereich frei ist. Nach dem Sprung muss der jeweilige Sprungbereich sofort verlassen werden. Gleiches gilt für Plattformen, jedoch dürfen sich auf dieser maximal drei Personen gleichzeitig befinden. Das Anstellen zur Nutzung der Sprunganlage hat vor der jeweiligen Leiter zu erfolgen.
- (8) Das Unterschwimmen des Sprungbereiches der Sprunganlage ist bei Freigabe und/oder Betrieb der Sprunganlage untersagt.
- (9) Wasserrutschen dürfen nur entsprechend der aushängenden Beschilderungen benutzt, der Sicherheitsabstand beim Rutschen muss eingehalten und der Landebereich muss sofort verlassen werden.
- (10) Die Benutzung von Sport- und Spielgeräten (z.B. Schwimmflossen, Tauchautomaten, Schnorchelgeräte, Kurzflossen, Bälle) sowie Schwimmhilfen ist nur mit Zustimmung des Personals und/oder Beauftragter gestattet. Die Benutzung von Sport- und Spielgeräten, Schwimmhilfen sowie Augenschutzbrillen (Schwimmbrillen) erfolgt auf eigene Gefahr.

2.3 Ergänzende Bestimmungen für den Betrieb der Saunen

§ 8 Verhalten in den Saunen

- (1) Die Benutzung der Sauna- bzw. Heißluft Räume und des Nassbereiches ist nur unbekleidet gestattet.
- (2) Ruheliegen dürfen nur mit einem Bademantel oder mit einer trockenen Unterlage benutzt werden, die der Körpergröße entspricht.
- (3) Der Gastronomiebereich darf nur mit einem Bademantel oder einem trockenen, den Körper umhüllenden Badetuch besucht werden.
- (4) Sauna- und Warmluft Räume mit Holzbänken sind nur mit einem ausreichend großen Liegetuch zu benutzen, das der Körpergröße entspricht. Die Holzteile dürfen nicht vom Schweiß benetzt werden.
- (5) In Dampf- und Warmluft Räumen aus Keramik oder Kunststoff sollten aus hygienischen Gründen Sitzunterlagen/Sitztücher benutzt werden. Mit dem Wasser aus vorhandenen Wasserschläuchen sind die Sitzflächen vor und nach Ingebrauchnahme zu reinigen.



Stadtrecht der Stadt Mannheim

- (6) Technische Einbauten (z.B. Heizkörper, Beleuchtungskörper, Saunaheizgeräte einschließlich deren Schutzgitter und Messfühler) dürfen nicht mit Gegenständen belegt werden.
- (7) In Heißluftsräumen sollte nur ein Liegetuch/eine Sitzunterlage mitgenommen werden.
- (8) Badeschuhe oder ähnliche Fußbekleidung dürfen in Sauna- und Warmluftsräumen nicht getragen werden.
- (9) Aus Gründen gegenseitiger Rücksichtnahme sind in Heißluftsräumen laute Gespräche, Schweißschaben, Bürsten, Kratzen nicht erlaubt. Hauteinreibungen/Peelings mit selbst mitgebrachten Mitteln wie Salz, Honig u.ä. sind ebenfalls nicht erlaubt.
- (10) Vor der Benutzung der Heißluftsräume, des Kaltwassertauchbeckens oder anderer Badebecken muss geduscht werden.
- (11) In Ruheräumen müssen sich die Nutzer rücksichtsvoll und ruhig verhalten. In stillen/absoluten Ruheräumen sind Geräusche zu vermeiden.
- (12) Im gesamten Saunabereich ist das Telefonieren, Fotografieren und Filmen verboten. Elektronische Medien, mit denen man fotografieren und/oder filmen kann (z.B. Smartphone, Tablet, E-Book-Reader u. ä.) dürfen nur in ausgewiesenen Bereichen mitgenommen und benutzt werden.

§ 9 Besondere Hinweise

- (1) Personen mit gesundheitlichen Problemen sollten vorab klären, ob für sie beim Saunabaden besondere Risiken bestehen und bei Risiken von einem Saunabad absehen.
- (2) Traditionell bestehen in Sauna- und anderen Heißluftsräumen besondere Bedingungen, wie z.B. höhere Raumtemperaturen, gedämpfte Beleuchtung, Stufenbänke und unterschiedliche Wärmequellen. Diese erfordern vom Nutzer besondere Vorsicht.
- (3) Saunaaufgüsse dürfen ausschließlich vom Personal und/oder deren Beauftragten durchgeführt werden.

2.4 Gemeinsame Schlussbestimmung

§ 10 Gemeinsame Schlussbestimmung

Sollten Bestimmungen dieser Allgemeinen Benutzungsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam oder nicht durchführbar sein oder ihre Rechtswirksamkeit oder Durchführbarkeit später verlieren, so soll hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen der Allgemeinen Benutzungsbedingungen nicht berührt werden. Das gleiche gilt, soweit sich herausstellen sollte, dass die Allgemeinen Benutzungsbedingungen eine Regelungslücke enthalten. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmungen oder zur Ausfüllung der Lücke soll eine angemessene Regelung gelten, die, soweit rechtlich möglich, dem am nächsten kommt, was die Parteien gewollt haben oder nach dem Sinn und Zweck gewollt hätten, sofern sie bei Abschluss des Vertrages oder bei der späteren Aufnahme einer Bestimmung den Punkt bedacht hätten. Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.

Der Betreiber ist nicht bereit und verpflichtet, an einem Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle teilzunehmen. Ungeachtet dessen weisen wir auf eine für den Nutzer zuständige Verbraucherschlichtungsstelle hin: Allgemeine Verbraucherschlichtungsstelle des Zentrums für Schlichtung e.V., Straßburger Str. 8, 77694 Kehl, www.verbraucher-schlichter.de